

heit, wie sie die Zeitschrift für Schweizerisches Recht und der Schweizerische Juristenverein gewiesen haben.

Das mit seinem reichhaltigen Anmerkungsapparat nach vielen Richtungen hin weiterführende Werk weitet sich mit seinem umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis zu einem Handbuch der Geschichte des gelehrten Rechts in der Schweiz aus, das nicht nur dem Rechtshistoriker, sondern auch dem Historiker wertvolle Einblicke in die Geschichte der Rezeption des römischen und des kanonischen Rechts in der Schweiz vermittelt.

*Karl Heinz Burmeister, Bregenz*

Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, hg. von *Bernd Moeller*, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1978 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 190), brosch., 191 S., DM 48.—.

Dieser anregungsreiche Band bringt 12 Referate und Beiträge des zweiten wissenschaftlichen Symposions des Vereins für Reformationsgeschichte in Reinhausen im März 1977 sowie einen einleitenden Forschungsbericht von *Hans-Christoph Rublack* und einen abschließenden Diskussionsbericht von *Bernd Moeller*. Die ganze, nur schwer auf einen gemeinsamen Nenner zu bringende Vielfalt der Aspekte des Problems Stadt und Reformation wird hier am Beispiel zahlreicher deutscher und schweizerischer Städte deutlicher als bisher herausgearbeitet, ausgehend von den in ihrer Weitsicht erstanlichen Thesen *Rankes* vom demokratisch-genossenschaftlichen und antiklerikalen Element der städtischen Reformation.

Die Referate belegen, daß nicht nur Reichsstädte, sondern Städte überhaupt einen wichtigen Wurzelboden der Reformation darstellten. Allerdings fehlt hier, wie fast allgemein in der reformationsgeschichtlichen Forschung, die Gegenprobe, in diesem Falle mit Städten, die die Reformation ablehnten. Schweizer Beispiele, wie die Stadt *Freiburg i. Ü.*, würden zeigen, daß eine Stadt zwar ein Ort erhöhter geistiger Auseinandersetzung darstellt, daß aber aus vielfältigen Gründen die Reformation auch radikal abgelehnt werden konnte.

Mit wenigen Ausnahmen beschränkt sich der Band auf die Aufbruchstimmung der Reformation selbst, während die folgenden ernüchternden Jahrzehnte weniger zum Wort kommen. Dies ist auch bei den Schweizer Beiträgen von *Hans Rudolf Guggisberg* und *Hans Füglistner* über die *Basler Weberzunft* als Trägerin reformatorischer Propaganda, von *Kurt Maeder* über die Bedeutung der Landschaft für den Verlauf des reformatorischen Prozesses in *Zürich* und von *René Hauswirth* über die Stabilisierung als Aufgabe der politischen und kirchlichen Führung in *Zürich* nach der Katastrophe von *Kappel der Fall*. Der Umschlag einer Volksbewegung in ein zum Teil massives Ordnungs- und Herrschaftsinstrument, der sich örtlich verschieden zwischen 1523 und dem Ende des 16. Jahrhunderts abgespielt hat, müßte wohl generell noch illusionsloser gesehen werden.

*Hans Conrad Peyer, Zürich*

Radikale Reformatoren, 21 biographische Skizzen von *Thomas Müntzer* bis *Paracelsus*, hg. von *Hans-Jürgen Goertz*, München, C. H. Beck, 1978 (Becksche Schwarze Reihe 183), 263 S., 19 Abb., brosch., DM 17.80.

Es kann als bedeutungsvolles Zeichen aufgefaßt werden, daß die *Becksche Schwarze Reihe* einen Band über die radikalen Reformatoren des 16. Jahrhunderts aufnimmt. Damit wird jenen nonkonformistischen Kräften Jahrhunderte vor der

Großen Revolution ein Anspruch auf Aktualität und Zukunft zugesprochen. Zu lange galten die Worte Leopold von Ranke: «Die Müntzerischen Inspirationen, die sozialistischen Versuche der Wiedertäufer und diese paracelsischen Theorien entsprechen einander sehr gut; vereinigt hätten sie die Welt umgestaltet. Zur Herrschaft aber konnten sie doch nicht kommen, dazu waren sie in sich zu verworren und überladen: Sie hätten nur den großen welthistorischen Gang der Kultur unterbrochen.» Es scheint nötig und unumgänglich zu sein, dem «linken Flügel der Reformation» seinen Platz in der revolutionären Tradition der Weltgeschichte zuzuordnen. Die Täufer, Spiritualisten, Schwärmer und Antitrinitarier dürfen nicht nur eng zeitgebunden antithetisch an den obrigkeitlichen Reformatoren gemessen werden. Sie großzügig dem Fach Kirchengeschichte zu überlassen, führte auch zu wenig. Jene Männer sind es wert, in ihrer radikalen religiösen und gesellschaftlichen Wahrheitssuche historisch bis in unsere Gegenwart hinein gewertet und gewürdigt zu werden. In diesem Kampf um unser Selbstbewußtsein verhilft der von Hans-Jürgen Goertz, einem jungen Hamburger Dozenten am Seminar für Sozialwissenschaften, herausgegebene Sammelband zu einem weiteren Durchbruch.

In «21 biographischen Skizzen», verfaßt von den entsprechend fundiertesten Wissenschaftlern, werden leicht lesbar Gestalten der Radikalen Reformation vorgestellt. Auf einen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat wird im Hinblick auf einen breiten Leserkreis bewußt verzichtet. Literaturhinweise finden sich aufs Wesentliche gerafft am Schluß. Ein Namen- und ein hilfreiches Autorenverzeichnis runden den Wert der Sammlung im historischen und im aktuellen Forschungsraum ab.

Die Auswahl der radikalen Persönlichkeiten ist vertretbar. Die Reihenfolge betont die Vielfalt und verzichtet auf den diffamierenden Schwärmerbegriff. Um so mehr werden von den einzelnen Fachleuten aktuelle Wesenszüge hervorgehoben, ohne in parteilich ideologische Schemata zu verfallen.

Sicher dürften die Auswahlkriterien der Reforme hinterfragt werden. Es geht vorderhand noch wesentlich um die bekannten rastlosen Kritiker Luthers und Zwinglis: Thomas Müntzer, Balthasar Hubmaier, Caspar von Schwenckfeld ... Die Brücke über die konventionellen, vor allem täuferischen Nonkonformisten hinaus – auch ins 17. oder 18. Jahrhundert – wird noch nicht geschlagen.

Auf eine forschungsgeschichtliche Einführung von Hans-Jürgen Goertz erläutert Ronald J. Sider die Absonderung Karlstadts von Luther in die Identifizierung mit dem niederen Volk.

Den Zürcher Reformationsfreund mögen vor allem der Aufsatz des Altmeisters Heinold Fast, «Konrad Grebel, Das Testament am Kreuz», und der skizzenhafte Beitrag von Martin Haas, «Michael Sattler, Auf dem Weg in die täuferische Absonderung», interessieren. Fast betont die schwierige psychologische Grundstruktur des Zürcher Täufers – «seine heftige Art, sein scharfes Urteil über andere, seine Gesetzmäßigkeit, die Überbewertung von Nebensachen». Haas geht in Anlehnung an seinen Aufsatz «Der Weg der Täufer in die Absonderung» (in: Umstrittenes Täufertum 1525–1975, Neue Forschungen, hg. von Hans-Jürgen Goertz, Göttingen 1975), ohne über Michael Sattler Neues beizubringen, ordnend auf Wesenszüge des schweizerischen Täufertums ein: auf das Streben nach Universalität, auf die Massenbewegung, auf das Verbot des Eides im zunehmenden Konflikt mit Obrigkeit und Kirche, die Forderung nach dem Pazifismus, die Naherwartung und auf weitere Formen der Absonderung.

Jerome Friedman erläutert anschaulich seinen etwas apodiktischen, 1978 umfassend belegten (Michael Servetus, A Case Study in Total Heresy) Standpunkt über Michael Servet als «Anwalt totaler Häresie».

Nebst der Berücksichtigung mancher Sozialrevolutionäre, zum Beispiel von Michael Galsmair («Ein Vorkämpfer für soziale Gerechtigkeit» von Walter Klaassen), Johannes Hergot («Die Reformation des <Armen Mannes>» von Ferdinand Seibt) oder Jakob Huter («Ein christlicher Kommunist» von Leonard Gross) ist die Aufnahme von Theophrast von Hohenheim (Paracelsus) besonders aufschlußreich. Hartmut Rudolph gelingt es, den vielseitigen Gelehrten der «via media», der von fast allen Parteien für ihre Sache beansprucht und zugleich mißverstanden wurde, vorzustellen. An ihm wird eine Systematik der Radikalen Reformation zunichte gemacht. Sein Eklektizismus umfaßt Medizin, Theologie und soziales Engagement jener Zeit ohne eindeutige Trennung von der römisch-katholischen Kirche.

Der preiswerte, übersichtliche Sammelband ist im besten Sinne in Parallele zu den grundlegenden Überblicken von G.H. Williams (Hg., *Spiritual and Anabaptist Writers*) und von H. Fast (Hg., *Der linke Flügel der Reformation*) zu setzen. Er soll über ein breites Leserpublikum zur übergreifenden Weiterarbeit anregen.

*Karl-Heinz Wyss, Rüschiikon*

*Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich, Schulthess Polygraphischer Verlag, 1978, VII und 160 S., Fr. 21.—.*

In diesem vorzüglichen, durch wissenschaftliche Kompetenz, Reichtum der Bezüge und straffe Klarheit gleichermaßen gekennzeichneten Überblick ist dem Reformationszeitalter ein zentraler Platz zugewiesen, was eine Anzeige in dieser Zeitschrift nahelegt. Der Verfasser zeigt eindrucksvoll, daß das «eigenartig vielschichtige Staatsgebilde der Eidgenossenschaft» (S.146), das seiner älteren Verfassungsgeschichte näher ist als die meisten anderen Staaten der Gegenwart, im Zusammenhang mit der Reformation eine wesentliche und dauerhaft fortwirkende Ausrichtung seiner staatlichen Entwicklung erfahren hat; das frühe 16. Jahrhundert erscheint als Entscheidungszeit der schweizerischen Verfassungsgeschichte. Und zwar in der Weise, daß sich damals ältere Tendenzen verfestigten, zumeist als Wirkung der Reformation selbst. Daß das alte «Bundesgeflecht» sich im 15. Jahrhundert in gewissem Maße zu einem Bundesstaat entwickelt hatte, war zwar bereits seit dem Stanser Verkommnis 1481 wieder aufgehalten worden, doch wurde es erst durch die konfessionelle Spaltung, die praktisch auch in der Eidgenossenschaft zu einem «cuius regio, eius religio» führte (S.92), vollends verhindert. Und ähnlich hatte die «Aristokratisierung», die sich in den einzelnen Orten seit der frühen Neuzeit durchsetzte, zwar ihre spätmittelalterliche Vorgeschichte, sie wurde jedoch durch die vermehrten Anforderungen an das Regieren, die Reformation und Gegenreformation mit sich brachten, und die staatskirchlichen Tendenzen beider Konfessionen wesentlich bestärkt. Am wenigsten eng sieht der Verfasser den Zusammenhang der Verfassungsentwicklung mit der Reformation auf der dritten, der obersten Ebene, im Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Reich. Hier erscheint die Reichsreform von 1495/1500 als maßgebliches Ereignis, wobei die Einschätzung geringfügig schwankt: Auf S.6 liest man, daß das Reich sich um 1500 «lockerte» und dadurch die Verselbständigung seiner Teile und so auch der Eidgenossenschaft ermöglichte, während auf S.21 von einer «Nichtbeteiligung» der Eidgenossen an der «bescheidenen Straffung [des Reiches] und namentlich an seiner Verfürstlichung» die Rede ist, womit der Sachverhalt wohl besser getroffen wird.

Bei einer Neuauflage, die dem Buch zu wünschen ist, sollten die «Rechtsfürsten», S.107, Zeile 8 v. u., zu «Reichsfürsten» werden; vor allem aber möchte man dringend ein Register erbitten.

*Bernd Moeller, Göttingen*